

Nachtrag zum Baugesetz (Energieplanung)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 11. April 2017	Notizen
	Baugesetz	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass GDB 710.1 (Baugesetz vom 12. Juni 1994) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 4 c. Regierungsrat</p> <p>¹ Dem Regierungsrat obliegt die Aufsicht über die Raumplanung und das Bauen. Er ist insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Erlass des kantonalen Richtplanes; b. den Erlass der kantonalen Nutzungs- und Schutzpläne; c. die Festlegung der massgebenden kantonalen Grundlagen, wie Inventare, Sachpläne und Konzepte; d. die Genehmigung der Ortsplanungen und der nach Art. 18 Abs. 9 und 10 dieses Gesetzes genehmigungsbedürftigen Quartierpläne, soweit Letztere nicht vom zuständigen Departement gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. b dieses Gesetzes genehmigt werden können; e. den Erlass von Planungszonen im kantonalen Zuständigkeitsbereich und die Verlängerung kommunaler Planungszonen; 		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 11. April 2017	Notizen
<p>f. die Genehmigung des gewerbsmässigen Abbaus von Steinen und Erden;</p> <p>g. die Genehmigung von Ausnahmegenehmigungen im Rahmen von Beschwerdeverfahren;</p> <p>h. den Erlass von Ausführungsbestimmungen zum Vollzug von Art. 49 Abs. 1 und von Art. 64a dieses Gesetzes sowie von Art. 9 Abs. 3 des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998¹⁾;</p> <p>i. die Bewilligung von Kantonsbeiträgen nach Art. 49 Abs. 2 dieses Gesetzes im Rahmen des Staatsvoranschlags.</p>	<p>h. den Erlass von Ausführungsbestimmungen zum Vollzug von Art. 49 dieses Gesetzes sowie von Art. 9 Abs. 3 und 4 des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998²⁾;</p>	
<p>Art. 49 Energieverwendung</p> <p>¹ Neubauten und Umbauten haben den Anforderungen an eine sparsame Energieverwendung und rationelle Energienutzung, insbesondere im Bereich der Gebäudehülle und Haustechnik, gemäss den anerkannten Regeln der Technik zu genügen.</p> <p>² Der Kanton kann energetische Massnahmen bei Neubauten und Umbauten oder eine vorbildliche Bauweise sowie Projekte zur Förderung sparsamer Energieverwendung oder rationeller Energienutzung mit Beiträgen unterstützen.</p>	<p>³ Für die Berechnung des Überbauungsmasses ist die Konstruktionsstärke der Aussenwand und des Dachs bis höchstens 35 cm zu berücksichtigen.</p>	

¹⁾ SR 730.0

²⁾ SR 730.0

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 11. April 2017	Notizen
	<p>⁴ Der Regierungsrat kann in den Ausführungsbestimmungen die zertifizierten Energiestandards bestimmen, bei deren Umsetzung die Konstruktionsstärke der Aussenwand und des Dachs nur teilweise oder gar nicht berücksichtigt werden muss.</p>	
<p>Art. 64a Übergangsrecht bis zur Anpassung an das Energiekonzept 2009</p> <p>¹ Bis zur Anpassung der kommunalen Baureglemente an das Energiekonzept 2009 sind für die Berechnung der Ausnützungs-, Geschossflächen- oder Überbauungsziffer die Aussenwandquerschnitte lediglich bis höchstens 35 cm anzurechnen.</p> <p>² In den Ausführungsbestimmungen werden zertifizierte Energiestandards bestimmt, bei deren Umsetzung die Aussenwandquerschnitte nur teilweise oder gar nicht berücksichtigt werden müssen.</p>	<p>Art. 64a <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 64b Übergangsrecht zum Nachtrag vom 29. Januar 2015</p> <p>¹ Die Gemeinden haben ihre Ortsplanung innert acht Jahren dem neuen Recht anzupassen.</p> <p>² Bis zum Inkrafttreten der angepassten Ortsplanungen bleiben für die betreffenden Gemeinden die bisherigen kantonalen und kommunalen Bestimmungen in Kraft.</p> <p>³ Die Regelung von Art. 64 Abs. 1 dieses Gesetzes ist auf den Nachtrag vom 29. Januar 2015 anwendbar.³⁾</p>	<p>^{3a} Bis zum Inkrafttreten der angepassten Ortsplanung ist die Konstruktionsstärke der Aussenwand und des Dachs für die Berechnung Überbauungsmasses bis höchstens 35 cm zu berücksichtigen.</p>	

³⁾ Die Übergangsregelung von Art. 64 Abs. 1 gelangt zur Anwendung, sobald in der betreffenden Gemeinde der Nachtrag vom 29. Januar 2015 anwendbar ist

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 11. April 2017	Notizen
<p>⁴ Passt eine Gemeinde ihre Ortsplanung nicht innert der Frist gemäss Absatz 1 an, so kann der Regierungsrat in Ausführungsbestimmungen festlegen, welche Bestimmungen dieses Gesetzes unmittelbar anwendbar sind und abweichenden kommunalen Vorschriften vorgehen.</p>		
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.</p>	
	<p>Sarnen, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Die Ratssekretärin:</p>	